Die in der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes enthaltenen, vom Rat der Stadt Dorsten als Satzung beschlossenen gestaltungsrechtlichen Vorschriften sind gemäß § 103 (1) in Verbindung mit § 77 BauO NW mit Verfügung vom 10. Aug. 1984
Az.: (60) 637 23o - Do/mu 2.2.12-2
genehmigt worden.

Recklinghausen, den

Der Oberkreisdirektor
als untere staatl. Verwaltungsbehörde
- obere Bauaufsichtsbehörde -

Kreisoberverwaltungsrat

Zusätzliche textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Gemäß § 17 (5) BauNVO kann in den mit ⊞ gekennzeichneten Baugebieten zur festgesetzten Zahl der Vollgeschosse ausnahmsweise noch ein zusätzliches Vollgeschoß im Dachgeschoß zugelassen werden, wenn die zulässige Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird.

2. Gemäß § 3 (4) BauNVO sind in den mit ☐ gekennzeichneten WR-Gebieten nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.

Gestaltungsrechtliche Festsetzungen

1. Bei eingeschossigen Gebäuden mit Satteldächern sind Drempel bis zu 1,oo m Höhe, bei zweigeschossigen Gebäuden mit Satteldächern Drempel bis zu o.5o m Höhe, gemessen ab OK Rohdecke bis zur Schnittlinie Außenwand/OK Dachhaut, zulässig.

2. Bei Gebäuden mit Satteldächern sind Dachaufbauten und Dacheinschnitte nur bis zu 1/3 der Traufenlänge auf jeder Dachseite zulässig.

   Dachaufbauten und Dachgauben sind mit mindestens 2o° geneigten Dächern zu versehen und mit dem Material des Hauptdaches einzudecken.

STADT DORSTEN

BEBAUUNGSPLAN DORSTEN-WULFEN **NR. 2**

„BARKENBERG-NORD, 2. STUFE, 12. ABSCHNITT, 2. ÄNDERUNG"

2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG M = 1:500

RECHTSGRUNDLAGEN

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl I S. 2256), berichtigt durch Bekanntmachung vom 20.12.1976 (BGBl I S. 3617), geändert durch Art. 9 der Vereinfachungsnovelle vom 3.12.1976 (BGBl I S. 3281), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 6.7.1979 (BGBl I S. 949 vom 13.7.1979)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl I S. 1763)

Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl Teil I S. 21)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96), geändert durch Gesetz vom 27.3.1979 (GV NW S. 122)

Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen (SGV NW 71342)

Zeichenerklärung siehe Originalbebauungsplan

Gemarkung	Flur	Flurstücke

1. Einverständnis der Eigentümer der im Änderungsbereich gelegenen Grundstücke

Flur	Flurstücke	Eigentümer / Anschrift	Unterschrift
29		Entwicklungsgesellschaft Wulfen mbH, Dorsten	

Dorsten-Wulfen, den 18.5.1984

DIPL.-ING. ARCHITEKTEN BDA
CROCCHE-BÖRNER-STUMPF
4270 DORSTEN-WULFEN
H. Börner

(Anschrift und Unterschrift des Planaufstellers)

DER RAT DER STADT DORSTEN HAT AM 20.6.1984 NACH § 10 DES BBAUG DIE 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DORSTEN, DEN 25.7.1984

gez. Fabian — Bürgermeister
gez. Klauck — Ratsmitglied

DIE 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES IST AM 21.9.1984 NACH § 12 DES BBAUG ORTSÜBLICH MIT HINWEIS AUF ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DORSTEN, DEN 21.9.1984

DER STADTDIREKTOR
i.A. gez. Burmeister
Stadtplaner

Begrenzung der vereinfachten Änderung

6. Nummer der vereinfachten Änderung